

08.06.2017



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de**

# UNTERNEHMENSNACHFOLGE

## Wirtschaftsforum Großkarolinenfeld

# Vorstellung

## Ralph Kammermeier

**Steuerberater**

Spezialgebiete:  
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,  
Finanzierungen, Umsatzsteuer,  
Gastronomie



kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de

Steuerberater · Rechtsanwälte

**haubner**  
schäfer&partner

**Haubner · Schäfer & Partner**  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
www.haubner-stb.de

# Gliederung



1. Übergabe des Unternehmens
  - a. Möglichkeiten der Übergabe
  - b. Absicherung der Senioren
  - c. Steuerfallen bei der Übergabe
2. Übergabe von Privatvermögen
3. Der Familienpool

1.

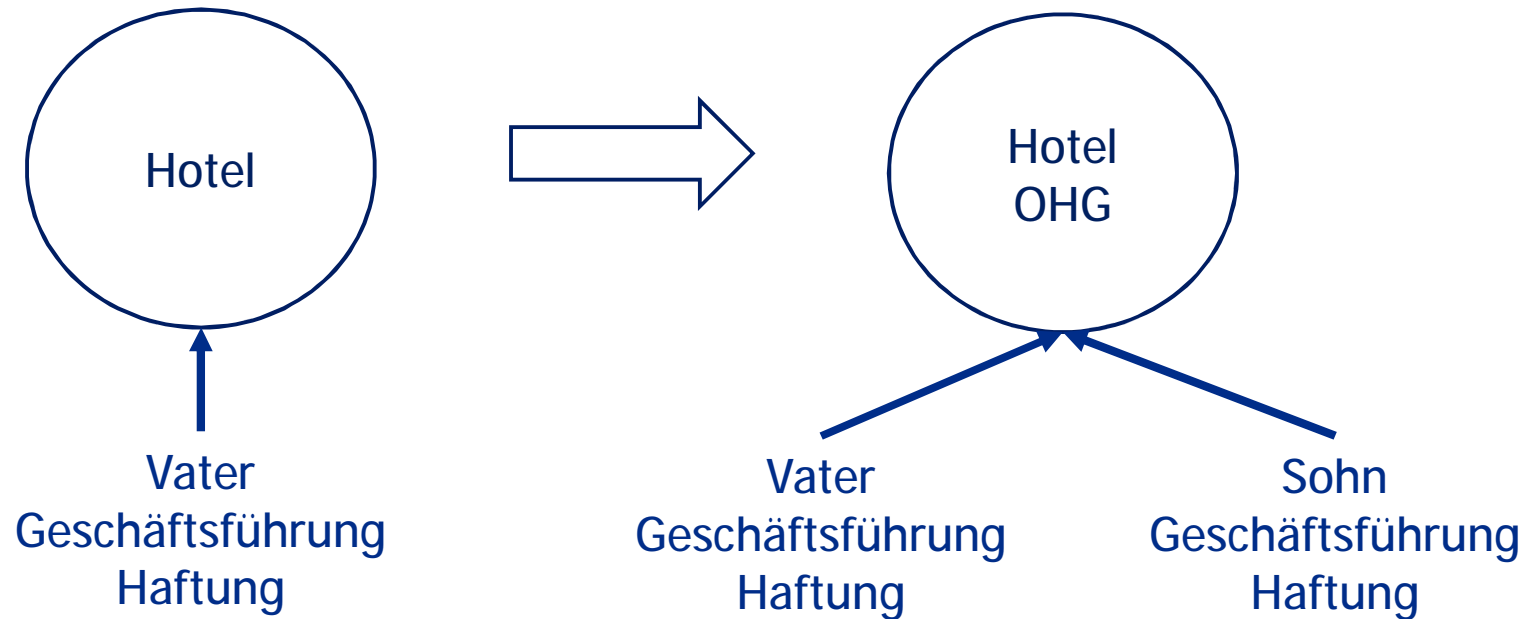
# Übergabe des Unternehmens

Möglichkeiten der Übergabe

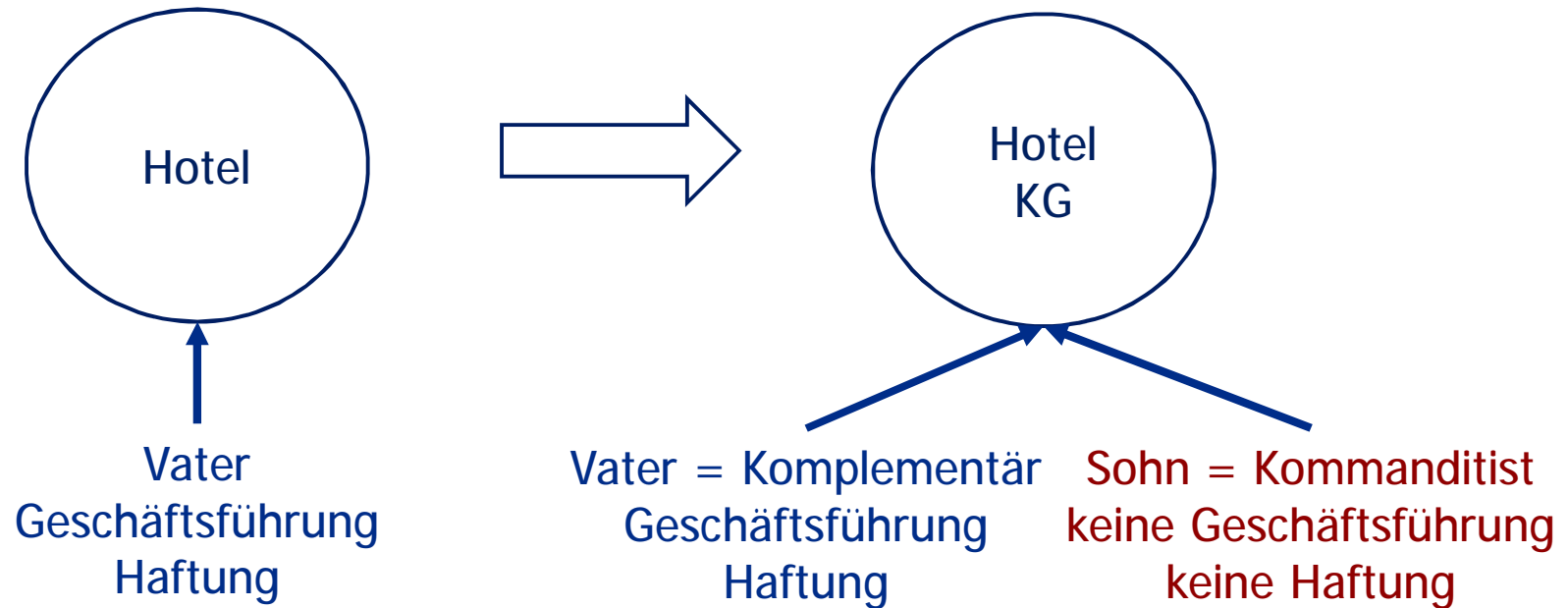
# Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe in Teilen
  - EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
  - EU → KG – geschäftsführender Komplementär
    - Als Kommanditist:
      - die Junioren „reinschnuppern“ lassen
      - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen
  
- Übergabe im Ganzen
  - EU bleibt EU
  
- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

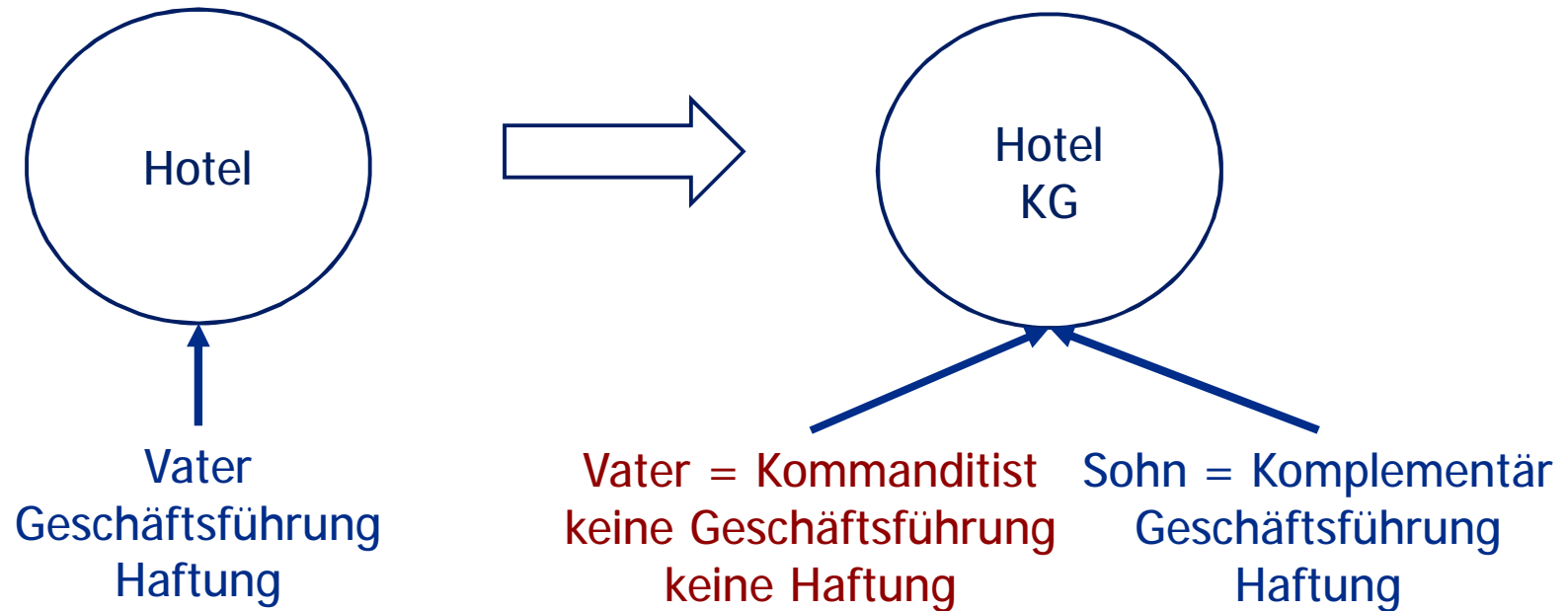
# Übergabe Einzelunternehmen



# „Schnupper“-Modell



# „Los-Lass“-Modell

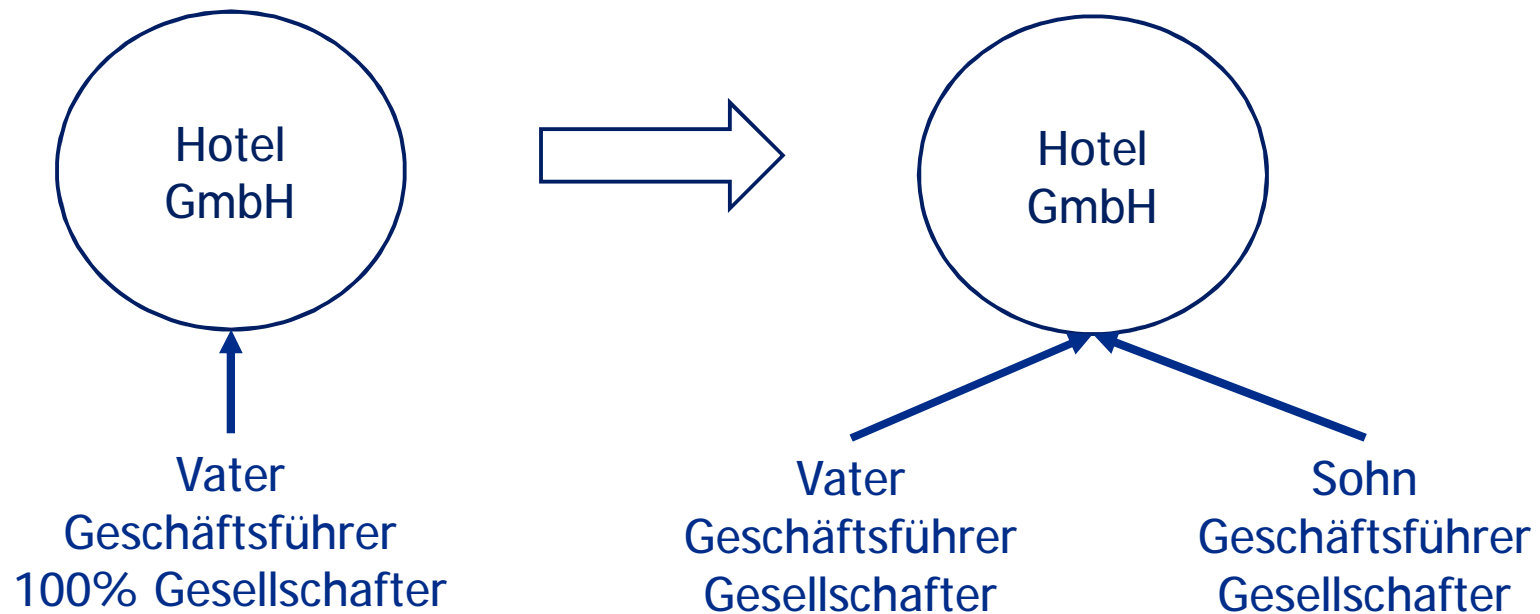




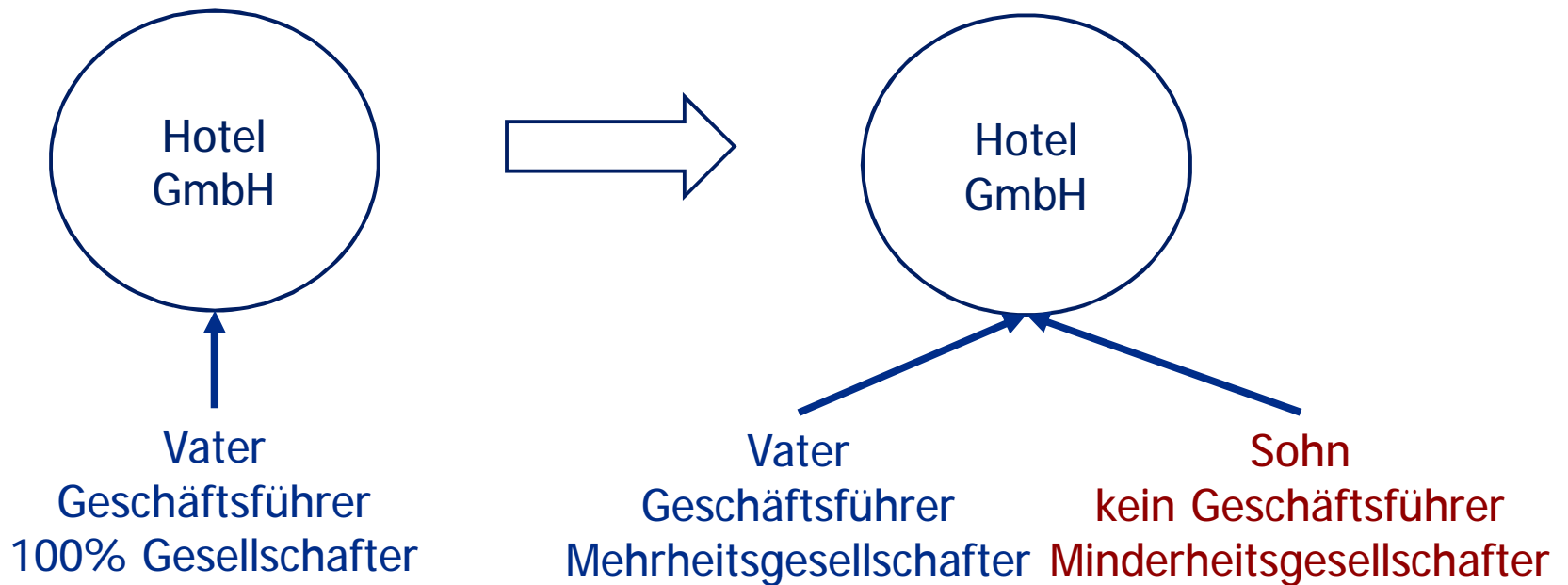
# Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten
  
- Übergabe in Teilen
  - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
  - Beteiligung des Junior
    - Minderheitsgesellschafter
    - Mehrheitsgesellschafter
    - Junior als 2. Geschäftsführer?
    - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht
  
- Übergabe im Ganzen
  - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
  - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

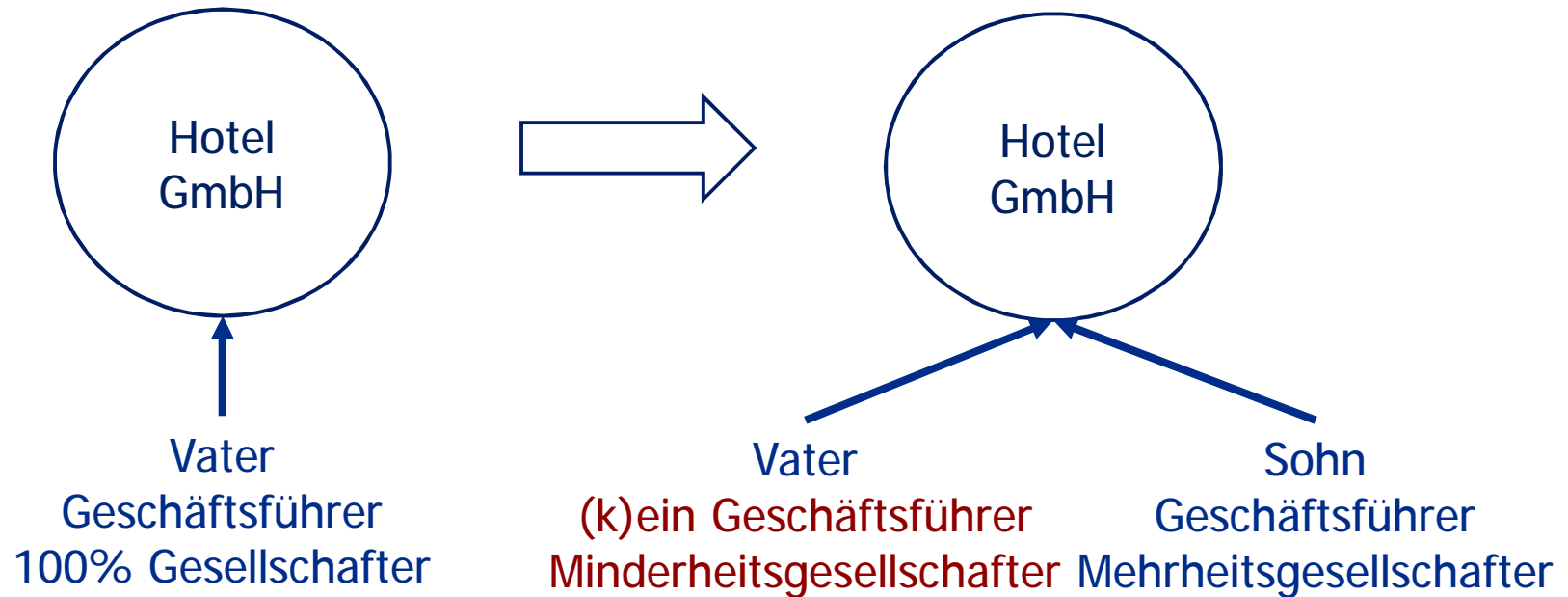
# Übergabe GmbH



# „Schnupper“-Modell



# „Los-Lass“-Modell



1.

# Übergabe des Unternehmens

Absicherung der Senioren

# Versorgung beider Generationen



- „doppelte Last“ für das Unternehmen
  - Versorgung des Seniors
  - Versorgung des Juniors
  
- ausreichende Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens notwendig!

# Mittel zur Umsetzung



- laufende Ertrags- und Liquiditätsplanung
- zeitnahe Soll-Ist-Vergleich
- Investitionsbedarf im Auge behalten
- frühzeitige Altersversorgung der Junioren
- Vollmachten für den Notfall

# Versorgung der Senioren

## Möglichkeiten:

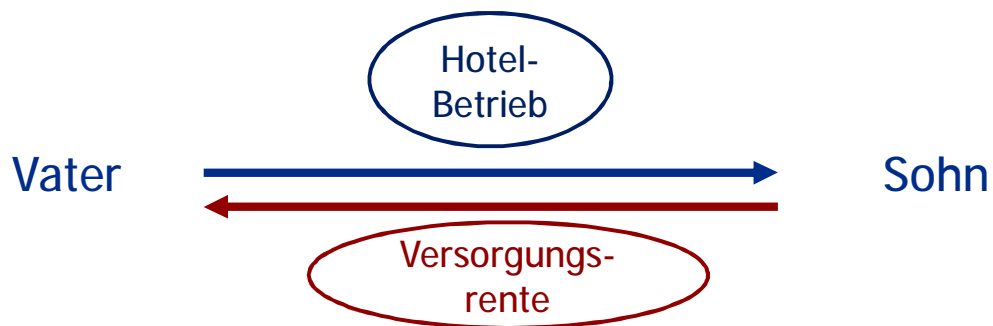
- gegen Leibrente
- gegen Nießbrauch – meist unpraktikabel
- Wohnrecht und Verpflegung
- Problem: Absicherung im Grundbuch – erste Rangstelle!
- Weitere Mitarbeit – Minijob?



# Versorgungsrente

- Voraussetzungen für steuerlichen Abzug:
  - Versorgungsrente im Zusammenhang mit Übergabe
    - des Einzelunternehmens
    - eines Anteils (OHG, KG)
    - eines mind. 50%-igen GmbH-Anteils und Geschäftsführung geht von Übergeber auf Nachfolger über
- Wertverhältnis: Betrieb > Kapitalwert Versorgungsrente
- Achtung: gilt nicht für Leibrente gegen Übergabe von Privatvermögen

# Versorgungsrente



- Versorgungsrente ist beim Sohn als Sonderausgabe voll abzugsfähig
- Vater versteuert die Versorgungsrente zu 100%  
→ niedrigerer Steuersatz durch insgesamt niedrigere Einkünfte

# Absicherung - nach der Übergabe

## Rücknahmerechte beispielsweise bei:

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes
- Tod des Erwerbers vor Übergeber
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Ehescheidung des Erwerbers ohne Ehevertrag
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gibt, Pflichtteil zu entziehen

# Absicherung - nach der Übergabe



- der Erwerber wird unter Betreuung gestellt
- Mitgliedschaft in einer Sekte
- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage
- Vorsicht bei jederzeitigem Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen - ertragsteuerliche Folgen!

## **Empfehlung:**

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten → erbschaftsteuerliche Folgen!

# Weichende Geschwister

- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Absicherung des Betriebsübernehmers durch Pflichtteilsverzichte
- Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmenden
- Gleichstellung der Geschwister durch Beteiligung am Privatvermögen der Eltern
  - Vorsicht bei Ausgleichszahlungen durch den Betriebsübernehmenden! → steuerliche Folgen

1.

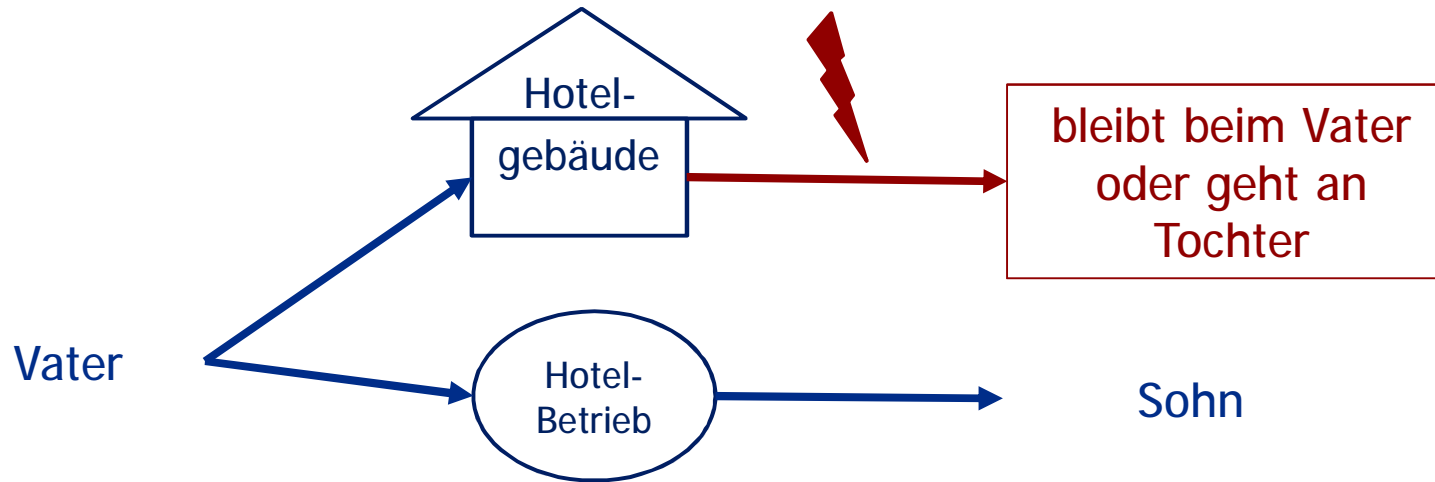
# Übergabe des Unternehmens

Steuerfallen bei der Übergabe

# Steuerfallen bei der Betriebsübergabe

- Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen kann die schenkungsteuerliche Begünstigung gefährden
  
- Steuerfallen bei der Übergabe:
  - Rückbehalt von wesentlichem Betriebsvermögen
  - Rückbehalt von Sonderbetriebsvermögen
  - versehentliche Entnahme bei Betriebsaufspaltung
  - Ausgleichszahlungen an Geschwister

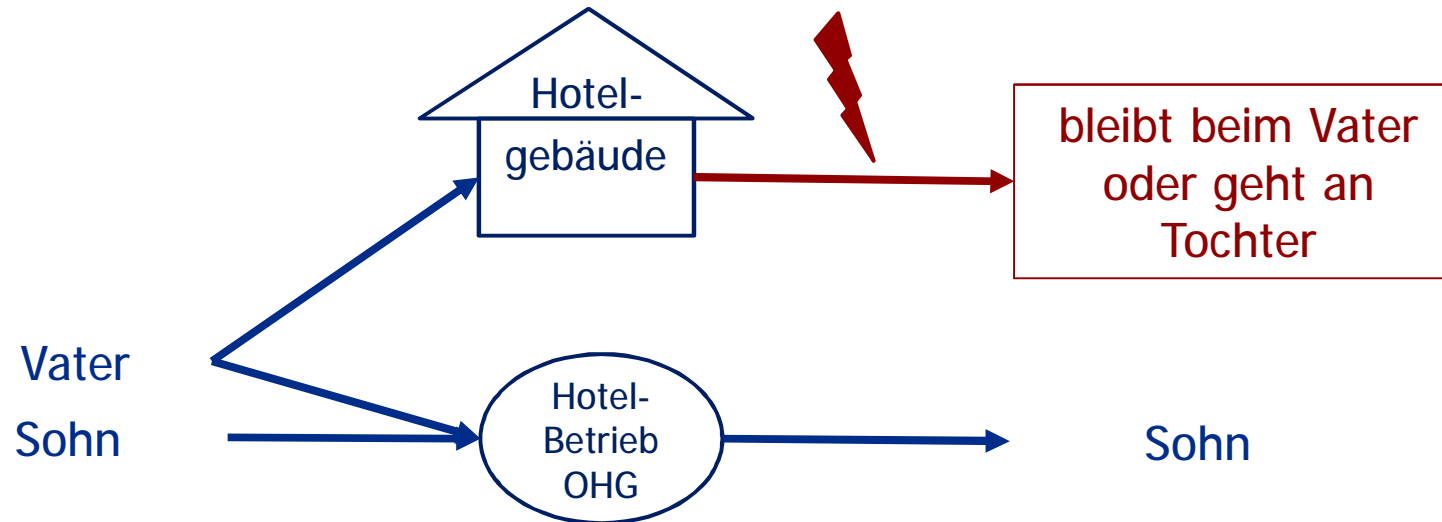
# Rückbehalt Betriebsvermögen



- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

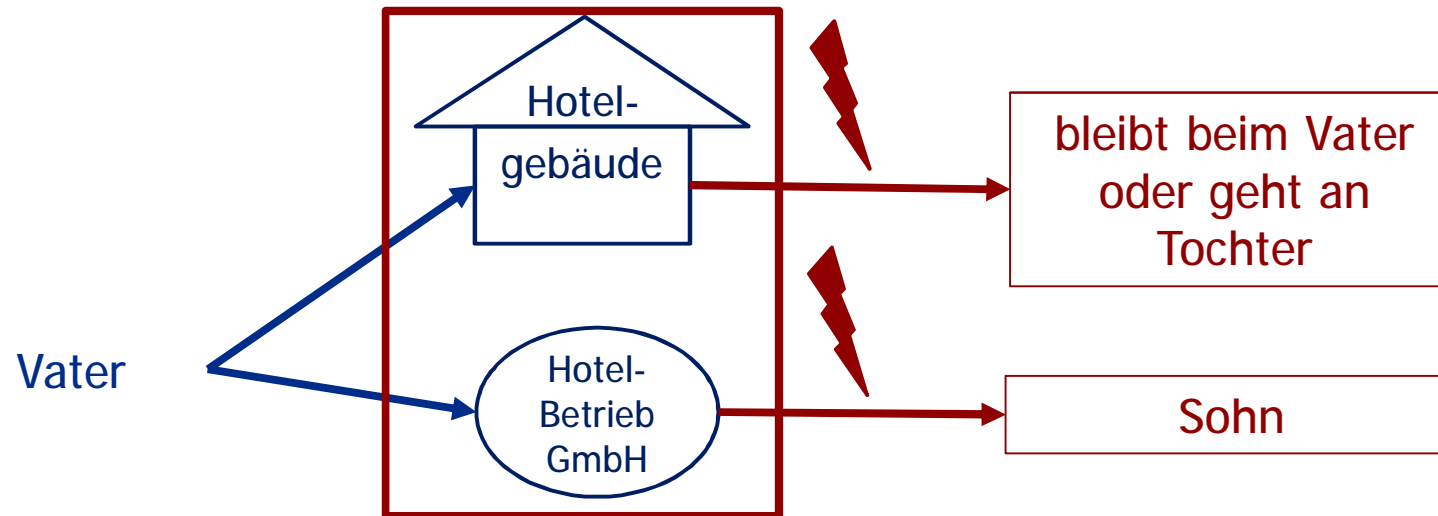


# Rückbehalt Sonderbetriebsvermögen



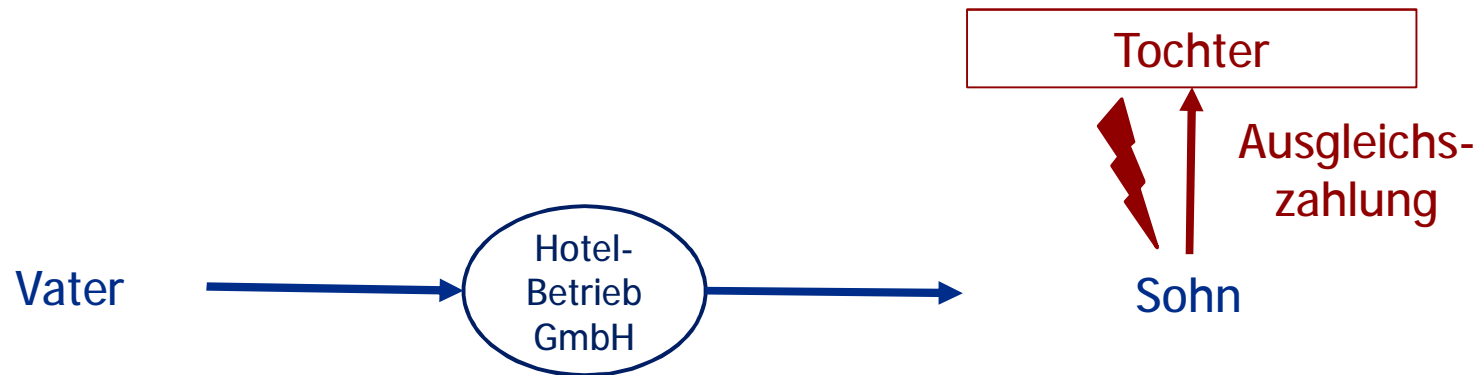
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

# versehentliche Entnahme



- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zur Entnahme von Grundstück, Gebäude und der GmbH-Beteiligung
- Folge: Aufdeckung der stillen Reserven
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

# Ausgleichszahlung an Geschwister



- Die Ausgleichszahlung führt zu einem Veräußerungsgewinn
- Folge: Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven im Betrieb
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- Aber: Anschaffungskosten und Abschreibungspotenzial beim Sohn
- ggf. SchSt bei Ausgleichszahlung an die Tochter

2.

## Übergabe von Privatvermögen

# Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ehegatte und Lebenspartner</li><li>2. Kinder, <b>Stiefkinder</b></li><li>3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder</li><li>4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören</li><li>2. Geschwister</li><li>3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern</li><li>4. Stiefeltern</li><li>5. Schwiegerkinder</li><li>6. Schwiegereltern</li><li>7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen</li><li><b>2. Lebensgefährte!!!</b></li></ol>

# Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

**Lebensgefährte Eingangsteuersatz 30 %!**

# Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen  
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

3.

## Der Familienpool

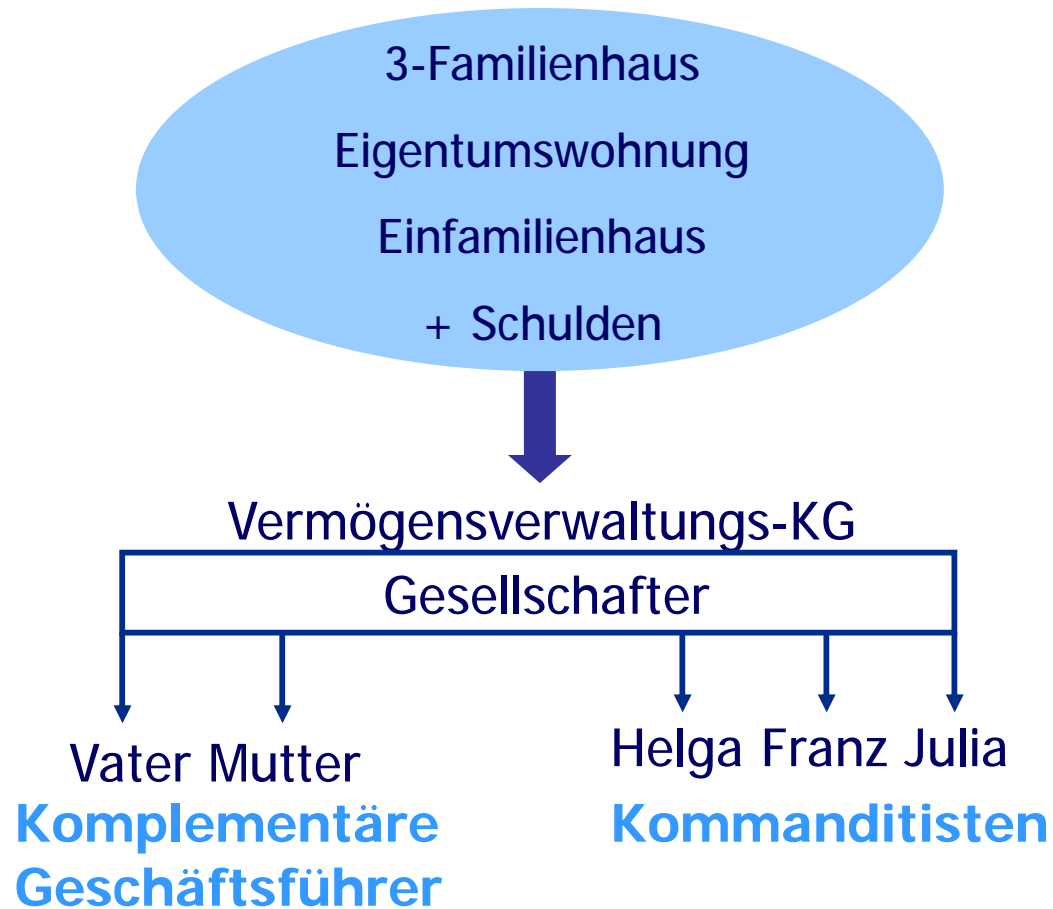


# Beispiel zum Familienpool

## Beispiel: Einbindung in einen Familienpool – Familie Maier

3-Familienhaus	Wert 1.400.000		
Schulden	400.000	➔	<b>Helga</b> Politologie- Studentin
Miete	60.000		
<hr/>			
Eigentumswohnung	Wert 650.000		
Schulden	0	➔	<b>Franz</b> Schreiner- meister
Miete	62.000		
<hr/>			
Einfamilienhaus	Wert 1.600.000		
Schulden	650.000	➔	<b>Julia</b> Bank- kauffrau
Miete	56.000		
<hr/>			
<b>NETTOVERMÖGEN</b>	<b>2.600.000</b>		

# Beispiel zum Familienpool



# Beispiel zum Familienpool

**Eigentum:**

**Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier**  
Verteilung des Nettovermögens von € 2,6 Mio.

	Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
<b>Alt:</b>	<b>1300</b>	<b>1300</b>					
<b>Neu:</b>	<b>130</b>	<b>130</b>	<b>728</b>	<b>728</b>	<b>728</b>	<b>78</b>	<b>78</b>
<b>in %</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

# Beispiel zum Familienpool



Komplementäre

Kommanditisten

# Beispiel zum Familienpool

## Geschäftsführung:

### Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	<b>100%</b>		
Mutter	-	<b>100%</b>	
Helga / Politologiestudentin	-	-	-
Franz / Schreinermeister	-	-	-
Julia / Bankkauffrau	-	-	<b>100 %</b>

# Beispiel zum Familienpool

geplante **Erträge** in %:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier							
	Vater	Mutter	Helga	Franz	Julia	Ernst	Peter
Jetzt:	<b>50</b>	<b>50</b>	-	-	-	-	-
Nach 10 Jahren:	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	-	-
Tod des Vaters:	-	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>15</b>
Tod der Mutter:	-	-	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

# Vorteile Familienpool

- Vermögensübertragungen zu Lebzeiten um regelmäßig optimal steuerliche Freibeträge ausnutzen zu können
- Gerechte Verteilung des Vermögens
- Geschäftsführung durch die Eltern
- Vermögen wird zusammengehalten (keine Zerstückelung)
- Erhalt des Vermögens in der Familie (Nachfolgeklauseln)
- Erträge können bei den Eltern verbleiben
- Rücknahmerechte sichern das Familienvermögen

# Weitere Fragen?



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.**